

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das
Betriebsbudget der Alkoholverwaltung pro 1898.

(Vom 26. Oktober 1897.)

Tit.

Hierdurch beehren wir uns, Ihnen das Betriebsbudget der Alkoholverwaltung pro 1898 vorzulegen und mit nachstehenden Erläuterungen zu begleiten. Vorausgeschickt sei, daß unsere Vorlage ganz auf dem Boden des geltenden Gesetzes steht, da den Änderungen, welche möglicherweise noch im Laufe dieses Jahres bei Anlaß der in Aussicht genommenen Gesetzesrevision beschlossen werden, im jetzigen Zeitpunkte selbstverständlich nicht schon Rechnung getragen werden kann.

1. Einnahmen.

Ad b. „Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum.“

Im Jahreszeitraum vom 1. September 1896 bis 1. September 1897 wurden abgesetzt:

Weinsprit	3,566	Metercentner
Primasprit Kahlbaum	2,629	„
„ anderer	4,996	„
Fein- und Rohsprit	52,093	„
	63,284	Metercentner.

Dementsprechend stellen wir folgende Verkaufsmengen in das Budget pro 1898 ein:

Weinsprit	3,600	q. à Fr. 175. — =	Fr. 630,000
Primaspirt Kahlbaum	2,400	" " " 173. — =	" 415,200
" " anderer	4,800	" " " 170. — =	" 816,000
Fein- und Rohsprit	52,200	" " " 167. — =	" 8,717,400
Total	63,000	q. à Fr. 167. 91 =	Fr. 10,578,600
		oder rund " "	<u>10,580,000</u>

Ad c. „Verkauf von denaturiertem Sprit und von Fuselöl.“

Vom 1. September 1896 bis 1. September 1897 verkaufte die Verwaltung 39,986 Metercentner absolut und 949 Metercentner relativ denaturierten Sprit. Da die Verwendung absolut denaturierten Sprits eine beständige Zunahme aufweist, so sehen wir für das Jahr 1898 einen Verkauf vor von 40,800 q. à Fr. 48 = Fr. 1,958,400

Hiervon ab:

für Rabatte bei Großbezügen		"	3,000
			<u>Fr. 1,955,400</u>

Den Absatz an Sprit zur relativen Denaturierung budgetieren wir mit	1,200	" " " 44 =	" 52,800
Den Erlös aus Fuselöl mit	30	" " " 48 =	" 1,440
	42,030	q. à Fr. 2,009,640	
		oder rund " "	<u>2,010,000</u>

Nach den bis jetzt vom Bundesrat aufrechterhaltenen Grundsätzen würde der Verkaufspreis für die absolut denaturierte Ware gemäß folgender Rechnung rund Fr. 46 per q. betragen:

Ankauf des Sprits loco Depot und inklusive Lagerverlust	(Fr. 1,381,932)	Fr. 32. 90
	42,000	
Ankauf der Denaturierungsstoffe	(Fr. 174,870)	" 4. 16
	42,000	
Zusammen	(Fr. 1,556,802)	Fr. 37. 06
	42,000	
Verkehrsfrachten	"	2. 30
Anteil an den Kosten der Verwaltung	"	4. 05
Anteil an den Kosten der Verzinsung des Betriebs- und Baukapitals	"	— . 45
Anteil an den Kosten der Amortisation des Baukapitals	"	1. 85
Anteil an den Kosten des Unterhalts der Lagerhäuser etc.	"	— . 20
Aufrundung	"	— . 09
Total		<u>Fr. 46. —</u>

Nachdem indessen die Bundesversammlung in Bestätigung einer schon früher von ihr befolgten Praxis den von uns pro 1897 nach den gleichen Prinzipien auf Fr. 47 berechneten Verkaufspreis zur Deckung eines Teils der Amortisation des Expropriationskapitals auf Fr. 49 erhöht hat, halten wir uns für gebunden, pro 1898 aus denselben Motiven einen Preis von Fr. 48 in Vorschlag zu bringen.

Ad d. „Verkauf von Holzgebinden.“

Der Absatz von Fässern unterliegt bekanntlich großen Schwankungen und entzieht sich somit jeder zuverlässigen Budgetierung.

Das letztjährige Ergebnis berücksichtigend, stellen wir eine Einnahme von Fr. 50,000 ein. Die bezüglichen Ausgaben beziffern wir mit dem nämlichen Betrag, da der Verkauf der Gebinde annähernd zu den Selbstkostenpreisen stattfindet.

Ad e. „Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen und andern alkoholhaltigen oder zur Alkoholbereitung dienenden Artikeln.“

Im Zeitraume vom 1. August 1896 bis 1. August 1897 ergaben die Monopolgebühren eine Netto-Einnahme von rund Fr. 640,000.

Da auch die Einnahmen aus diesem Titel stark variieren und es uns angemessen erscheint, den möglichen Schwankungen nach unten Rechnung zu tragen, budgetieren wir die Monopolgebühren pro 1898 mit:

Bezügen an der Grenze	Fr. 620,000
Bezügen im Innern	„ 10,000
	<hr/>
	Fr. 630,000
abzüglich Rückerstattungen	„ 30,000
	<hr/>
	Netto Fr. 600,000

2. Ausgaben.

Ad a. „Beschaffung von Spirit und Spiritus zum Trinkkonsum.“

Den inländischen Brennereien ist für die Campagne 1897/98 die Lieferung von 28,797 Hektolitern oder 24,512 Metercentnern Rohspiritus aus einheimischen Kartoffeln und Körnerfrüchten übertragen. Wir betrachten diese Lieferung nach Quantum und Preis als den Bezug pro 1898, lassen also nicht nur die Modifikationen, welche eine Gesetzesrevision hinsichtlich der Produktionsmenge bringen kann, sondern auch die Herabsetzung der Übernahmepreise außer Betracht, die ohne Änderung des jetzigen Rechts für einen

Teil der Inlandserzeugung bei Anlaß der Erneuerung der Mehrzahl der bestehenden Lieferungskontrakte für die zweite Hälfte des Budgetjahres eintreten wird. Es scheint uns bei der Unsicherheit, welche in beiden Richtungen noch herrscht, am zweckmäßigsten, für unser Budget den Statusquo zur Grundlage zu nehmen.

Von den erwähnten 24,512 q. werden cirka 4000 q. als Rohspiritus verkauft; die übrigen 20,512 q. sind zu rektifizieren und ergeben cirka 20,270 q. Fein- und Sekundasprit und 30 q. Fuselöl. Die Differenz von 212 q. bildet den Rektifikationsverlust.

Der Bezug ausländischer Sprite ist durch abgeschlossene Kontrakte mit ausländischen Firmen sozusagen für den ganzen Bedarf sicher gestellt. Einen ungedeckten kleinen Rest an Primasprit budgetieren wir zum Tagespreis.

Im ganzen ergibt sich uns danach für die Beschaffung des Trinksprits pro 1898 folgende Berechnung:

Beschaffung der Inlandsware.

Übertrag des mutmaßlichen Vorrats ab 1897:	Fr.	Fr.
4280 q. à Fr. 89. 10		381,348
Bezüge im Jahre 1898: 24,512 q. à Fr. 87. 20	2,137,446	
Frachtauslagen für den Transport des Spiritus aus den Brennereien in die Depots, beziehungsweise in die Rektifikationsanstalt, sowie für den Rücktransport der Leergebinde zu den Brennereien (Fr. 1. 65 per q.)	40,445	
	<hr/>	2,177,891
		<hr/>
		2,559,239
Ab: Übertrag des Vorrats pro Ende 1898: 4200 q. à Fr. 88. 89		373,338
		<hr/>
		2,185,901
Hierzu: Heizmaterialien, Chemikalien, Reinigungsmaterialien etc. zur Rektifikation von 20,512 q. à Fr. 1. 70		34,870
		<hr/>
		2,220,771
Hiervon ab, weil nicht den Trinkkonsum betreffend: 30 q. Fuselöl à Fr. 90. 59 per q.		2,718
		<hr/>
	Bleiben Übertrag	2,218,053

Fr.
Übertrag 2,218,053

Beschaffung der Auslandsware.

Übertrag des mutmaßlichen Vorrats ab 1897:	Fr.	
Weinsprit . . . 1,542 q. à Fr. 64. 20		98,996
Primasprit . . . 3,489 " " " 59. 55		207,770
Feinsprit . . . 24,770 " " " 48. 66		1,205,308
Bezüge pro 1898:		
Weinsprit . . . 3,600 " " " 60. 75		218,700
Primasprit . . . 6,000 " " " 55. 25		331,500
Feinsprit . . . 54,000 " " " 48. 24		2,604,900
	93,401 q. à Fr. 49. 97	4,667,174
Ab: Übertrag auf denaturierte Ware	40,695 " " " 48. 37	1,968,417
	52,706 q. à Fr. 51. 20	2,698,757
Ab: Übertrag des Vorrats per Ende 1898:		
	Fr.	
Weinsprit 1,527 q. à Fr. 61. 78		94,338
Primasprit 2,260 " " " 56. 83		128,436
Feinsprit 10,030 " " " 48. 37		485,151
		707,925
		1,990,832
	Total	4,208,885
	oder rund	4,210,000

Ad b. „Beschaffung von denaturiertem Sprit und von Fuselöl.“

Beschaffung von denaturiertem Sprit.

Übertrag des mutmaßlichen Vorrats ab 1897:	Fr.	
4059 q. à Fr. 34. 62		140,523
Bezüge pro 1898:		
40,695 q. à Fr. 33. 77 (Fr. 48. 37 minus		
Fr. 14. 60 Zolldifferenz zwischen denaturiertem Sprit und Trinksprit)		1,374,270
Denaturierungsstoffe:		
1305 q. à Fr. 134		174,870
	Übertrag	1,689,663

	Fr.	Fr.
Übertrag	1,689,663	
Ab: Übertrag des Spritvorrats per Ende 1898:		
3925 q., undenaturiert, à Fr. 33.85 . . .	132,861	
	<u> </u>	1,556,802

Beschaffung des Fuselöls.

Übertrag aus Rubrik a: 30 q. à Fr. 90.59		2,718
	Total	1,559,520
	oder rund	<u>1,560,000</u>

Ad d. „Verkehrsfrachten.“

Die Frachten auf den zum Füllen eingelangten leeren Fässern und auf den Speditionen der Bestellungen von den Depots zu den Spritbezugern betragen auf:

	Fr.	Fr.
63,000 q. Trinksprit à Fr. 1.80 per q.	113,400	
42,000 q. denaturiertem Sprit à Fr. 2.30 per q.	96,600	
	<u> </u>	210,000

Ad e. „Verwaltung.“

Centralverwaltung.

Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Centralverwaltungsgebäudes		8,300
Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Chemiegebäudes		2,700
		<u>11,000</u>
Besoldungen per Ende 1897: Fr.		
33 Beamte	127,600	
Gehaltsaufbesserungen	5,800	
Vorübergehende Aushilfe und Unvorhergesehenes	2,600	
	<u> </u>	136,000
Reisespesen	8,000	
Bureaukosten und Drucksachen	20,000	
Bibliothek	1,500	
Laboratorium	3,500	
Inventar und Verschiedenes	4,800	
	<u> </u>	37,800
Übertrag	<u> </u>	184,800

		Fr.
	Übertrag	184,800
Ab: Mieteinnahme aus der Wohnung im	Fr.	
Chemiegebäude	400	
Pachtzins des Gartenlandes daselbst . .	300	
	<u> </u>	700
		<u>184,100</u>

Brennereikontrolle.

Besoldungen für 9 Controleure pro Ende 1897	33,400	
Aufbesserungen	1,000	
Reisespesen und Verschiedenes	15,000	
	<u> </u>	49,400.

Lagerspesen, Lager- und Rektifikations-
verwaltung.

Regiedepots.

Delsberg.

Besoldungen und Löhne per Ende 1897:

	Fr.	
Besoldungen	32,560. —	
Löhne	9,855. —	
	<u> </u>	42,415. —
Aufbesserungen (Besoldungen Fr. 1340, Löhne Fr. 1000)		2,340. —
		<u> </u>
		44,755. —
Camionnage, Assekuranz, Bureaukosten, Drucksachen, Heizung, Inventar und Ver- schiedenes		10,000. —
		<u> </u>
		54,755. —

Ab: Einnahmen an:

Faßreparaturkosten	331. 50	
Pachtzinsen	23. 50	
	<u> </u>	355. —
		<u> </u>
		54,400. —

Übertrag	54,400. —	<u>233,500</u>
----------	-----------	----------------

	Fr.	Fr.	
Übertrag	54,400. —	233,500	

Burgdorf.

Besoldungen und Löhne per Ende 1897:

	Fr.
Besoldungen	16,300. —
Löhne	3,102. 50
	19,402. 50
Aufbesserungen (Besoldungen Fr. 500, Löhne Fr. 365) .	865. —
	20,267. 50
Camionnage, Assekuranz, Bureau- kosten, Heizung, Inventar und Verschiedenes	6,000. —
	26,267. 50

Ab: Einnahmen an: Fr.
 Faßreparaturkosten. 303. 50
 Rückerstattungen von
 Feuerversicherungs-
 prämien 750. —
 Miet- u. Pachtzinsen 114. —

	1,167. 50
--	-----------

25,100. —

Romanshorn.

Besoldungen und Löhne per Ende 1897:

	Fr.
Besoldungen	15,000. —
Löhne	7,847. 50
	22,847. 50
Aufbesserungen (Besoldungen Fr. 700, Löhne Fr. 1000) .	1,700. —
	24,547. 50
Camionnage, Assekuranz, Bureau- kosten und Drucksachen, Hei- zung, Inventar und Verschie- denes	10,000. —
Kellermiete an die N. O. B. .	1,500. —
	36,047. 50

Übertrag	36,047. 50	79,500. —	233,500
----------	------------	-----------	---------

	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	36,047. 50	79,500. —	233,500
Ab: Einnahmen an:			
Faßreparaturkosten	497. 50		
Rückerstattungen von Feuerversicherungs- prämien	665. —		
Miet- und Pachtzinsen	1485. —		
	<u>2,647. 50</u>		
		33,400. —	

Mietdepots.

Aarau.

	Fr.	
Miete, Verwaltung und Arbeits- leistungen	11,000	
Assekuranz	1,250	
Camionnage, Wagengebühren etc.	900	
	<u>13,150</u>	
Ab: Einnahmen an Faßreparatur- kosten	50	
	<u>50</u>	13,100. —

Basel.

Miete, Verwaltung und Arbeits- leistungen	12,500	
Assekuranz	900	
Verschiedenes	320	
	<u>13,720</u>	
Ab: Einnahmen an Faßreparatur- kosten	20	
	<u>20</u>	13,700. —

Buchs.

Miete, teilweise Assekuranz, Ver- waltung, Arbeitsleistungen und Bureaunkosten	2,940	
Mehrprämie für Feuerversicherung	680	
	<u>3,620</u>	
Übertrag	3,620	139,700. —
		233,500

	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	3,620	139,700. —	233,500
Ab: Einnahmen an Faßreparaturkosten	20	3,600. —	
			143,300
Kosten der Konferenzen mit den Kantonsdelegierten, Expertisen u. dergl.			5,000
Vergütung an Finanz-, Zoll- und Postverwaltung . . .			43,200
			<u>425,000</u>

Letzterer Posten von Fr. 43,200 setzt sich zusammen wie folgt:

Vergütung an die Finanzverwaltung für Besorgung des Kassadienstes durch Herrn Wildbolz	Fr.	1,200
Vergütung an die Zoll- und Postverwaltung für Durchführung des Grenzdienstes (5 % von Fr. 620,000 Monopolgebühen an der Grenze + 220,000 Ausfuhrvergütungen = 840,000)		42,000
	Zusammen	<u>43,200</u>

Ad f. „Verzinsung.“

An Zinsen sind zu bezahlen zu je 3½ %:	Fr.	
a. Auf dem Restbetrag von Fr. 1,180,000 des Anleihe von 1888		41,300
b. Auf dem Restbetrag von Fr. 1,500,000 des Anleihe von 1893 beim Eisenbahnfonds		52,500
		<u>93,800</u>
Ab: Aktivzinse		33,800
		<u>60,000</u>

Ad g. „Rückvergütung des Monopolgewinnes auf exportierten alkoholischen Erzeugnissen.“

Ob und in welchem Maße die mit Frankreich dieses Jahr vereinbarte gegenseitige Kontrolle im Getränkeverkehr die schweizerische Ausfuhr an alkoholischen Erzeugnissen beeinflussen wird, ist nicht zum voraus zu bestimmen. Wir rechnen pro 1898 mit einem Export von 2100 Metercentnern à Fr. 105 per q., macht Fr. 220,500
oder rund Fr. 220,000

Für Rubrik „Unterhalt etc.“ sehen wir eine Ausgabe vor von Fr. 25,000 ohne diesbezüglich Anlaß zu besondern Bemerkungen zu haben.

Der aus vorliegendem Budget resultierende Gewinn von Fr. 5,893,000 (Fr. 6,483,000 minus Fr. 590,000) würde die Verteilung von annähernd Fr. 2. 01 per Kopf der Bevölkerung gestatten. Wir sehen indessen nur eine Repartition von Fr. 2 per Kopf (Fr. 5,866,668) vor und bringen den Rest mit Fr. 26,332 als Saldo auf neue Rechnung in Ausgang. Der Betrag von Fr. 5,866,668 wäre in nachstehender Weise unter die Kantone zu verteilen:

	Fr.
Zürich	678,112
Bern	1,078,810
Luzern	271,444
Uri	34,570
Schwyz	100,756
Obwalden	30,060
Nidwalden	25,040
Glarus	67,588
Zug	46,246
Freiburg	239,058
Solothurn	171,418
Baselstadt	148,490
Baselland	124,308
Schaffhausen	75,752
Appenzell A.-Rh.	108,384
Appenzell I.-Rh.	25,808
St. Gallen	458,734
Graubünden	192,470
Aargau	387,668
Thurgau	210,242
Tessin	253,892
Waadt	502,594
Wallis	203,674
Neuenburg	218,074
Genf	213,476
Total	<u>5,866,668</u>

Wir bitten Sie, dem nachstehenden Betriebsbudget mit einer Einnahme von Fr. 13,243,000, einer Ausgabe von Fr. 6,760,000, einem Einnahmenüberschuß von Fr. 6,483,000 und einem zur Ver-

teilung verfügbaren Reingewinn von Fr. 5,866,668 Ihre Genehmigung zu erteilen und ergreifen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 26. Oktober 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Betriebsbudget der Alkoholverwaltung pro 1898.

Rechnung 1896.	Budget 1897.	1. Einnahmen.		Budget 1898.
Fr.	Fr.			Fr.
	88. 13 pro memoria	a. Saldovortrag aus dem Vorjahre		3,000
10,509,762. 56	10,080,000	b. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum		10,580,000
1,994,268. 44	1,880,000	c. Verkauf von denaturiertem Sprit und von Fuselöl		2,010,000
49,179. —	75,000	d. Verkauf von Holzgebinden		50,000
		e. Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen und andern alkoholhaltigen oder zur Alkoholbereitung dienenden Artikeln:		
697,755. 18	660,000	Bruttoeinnahmen	Fr. 630,000	
36,440. 33	35,000	Ab: Rückerstattungen	" 30,000	
661,314. 85	625,000			600,000
13,214,612. 98	12,660,000		Total	13,243,000

Rechnung 1896.	Budget 1897.		Budget 1898.
Fr.	Fr.		Fr.
2. Ausgaben.			
4,240,280. 80	4,110,000	a. Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum . . .	4,210,000
1,615,690. 89	1,460,000	b. Beschaffung von denaturiertem Sprit und von Fuselöl . . .	1,560,000
45,678. 29	75,000	c. Ankauf von Holzgebinden	50,000
207,444. 77	197,000	d. Verkehrsfrachten	210,000
		e. Verwaltung :	
169,100. 28	178,900	1. Centralverwaltung	Fr. 184,100
45,639. 50	50,000	2. Brennereikontrolle	" 49,400
118,939. 45	137,100	3. Lager- und Rektifikationsverwaltung	" 143,300
5,513. —	4,300	4. Konferenzen mit Kantonsdelegierten, Ex-	" 5,000
		pertisen u. dergl.	" 5,000
46,200. —	44,700	5. Vergütung an Finanz-, Zoll- und Postver-	" 43,200
385,392. 23	415,000	waltung	" 43,200
119,058. 05	110,000	f. Verzinsung	425,000
		g. Rückvergütung des Monopolgewinnes auf exportierten alkoh-	60,000
207,077. 05	220,000	hischen Erzeugnissen	220,000
		h. Unterhalt und Vervollständigung der Ausrüstung der Lager-	
13,718. 69	25,000	häuser, der Rektifikationsapparate, der Reservoirwagen, der	
		Kontrolleinrichtungen etc.	25,000
<u>6,834,340. 77</u>	<u>6,612,000</u>		<u>6,760,000</u>

Rechnung 1896.	Budget 1897.		Budget 1898.
Fr.	Fr.		Fr.
3. Abschluß.			
13,214,612. 98	12,660,000	Summa der Einnahmen	13,243,000
6,834,340. 77	6,612,000	Summa der Ausgaben	6,760,000
<hr/>			<hr/>
6,380,272. 21	6,048,000	Einnahmenüberschuß	6,483,000
<hr/>			<hr/>

4. Verwendung des Einnahmenüberschusses.

590,000. —	590,000	Anlehensamortisation	590,000
166,514. 79	25,000	Tilgung eines Teils d. Kapitalausgaben für Lagerhauseinrichtungen etc. promemoria	
5,602,667. 94	5,430,000	Verteilung des verfügbaren Gewinnes an die Kantone	5,866,668
21,089. 48	3,000	Saldovortrag auf das folgende Jahr	26,332
<hr/>			<hr/>
6,380,272. 21	6,048,000		6,483,000
<hr/>			<hr/>

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei.

(Vom 26. Oktober 1897.)

Tit.

Durch die Abstimmung des Volkes und der Stände, vom 11. Juli 1897, hat der Art. 24 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgende Fassung erhalten:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über den Wasserbau und die Forstpolizei.“

Infolgedessen ist das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876, einer Revision zu unterwerfen. Da aber bis zur Inkraftsetzung des neuen Gesetzes geraume Zeit hingehen wird und es anderseits im Interesse des schweizerischen Forstwesens und insbesondere auch in demjenigen der bisher ganz oder teilweise der Bundesaufsicht nicht unterstellt gewesenen Kantone liegt, daß der Art. 24 der Verfassung in seinem jetzigen Wortlaut möglichst bald zum Vollzug gelange, so legten wir uns die Frage vor, ob dies nicht durch einen Bundesbeschluß thunlich wäre, welcher das ob erwähnte Bundesgesetz transitorisch, bis ein revidiertes Gesetz an dessen Stelle getreten, vollziehbar erklärt.

Gegen ein derartiges Vorgehen dürften kaum ernstliche Einwendungen zu erheben sein, indem es sich dabei nur darum handelt, ein bereits bestehendes Gesetz gemäß der neuen Bestimmung der Bundesverfassung transitorisch auf ein Gebiet auszudehnen, welchem bis dahin die Wohlthat dieses Gesetzes nicht zu gute kam.

Das fragliche Gesetz selbst besteht seit vollen 21 Jahren in Kraft; dessen Durchführung ist keinen Anständen von Bedeutung begegnet; es hat sich in den betreffenden Kantonen eingelebt und Anerkennung gefunden. Es darf daher vorausgesetzt werden, daß dessen vorübergehende Anwendung im Gebiete der ganzen Schweiz allgemeine Billigung finden wird, und dies namentlich auch in denjenigen Kantonen und Kantonsteilen, die bisher außer dem eidgenössischen Forstgebiet lagen, in welchen am 11. Juli 1897 114,723 Stimmen oder 70 % für Revision des Artikels 24 der Bundesverfassung abgegeben wurden, und nur 49,663 oder 30 % dagegen, während in sämtlichen Kantonen 156,102 mit Ja (64 %) und 89,561 (36 %) mit Nein gestimmt.

Das bisherige Gesetz, dessen Geltungsgebiet nur das Hochgebirge umfaßte, bedarf indes, um dasselbe bis zu einer gründlicheren Revision in Übereinstimmung mit dem revidierten Art. 24 der Bundesverfassung zu bringen, einiger Abänderungen, die jedoch nur folgende wenige Artikel betreffen:

- a. Der erste Artikel erhält folgende Fassung: „Der Bund übt die Oberaufsicht über die Forstpolizei aus.“
- b. Der Artikel 2 fällt weg.
- c. Im Artikel 3 werden folgende Worte gestrichen: „Innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes“.
- d. Ebenso im Artikel 7 die Worte: „und Kantonsteile, die dem eidgenössischen Forstgebiete angehören“.

Da mit der von uns beantragten Inkrafttretung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei diejenigen Kantone, die bisher ganz oder teilweise außer dem eidgenössischen Forstgebiet lagen, in den vollen Genuß der durch das Gesetz zugesicherten Bundesbeiträge gelangen, so könnte es sich fragen, ob dieselben bereits jetzt den an den Bezug derselben geknüpften Bedingungen eine hinreichende Genüge zu leisten im Falle seien.

Es kann dies bei fast sämtlichen fraglichen Kantonen bejaht werden, indem bis auf zwei derselben (Basel-Stadt und Genf), deren Waldareal ein sehr unbedeutendes ist, und zwei andere, größere (Basel-Landschaft und Thurgau) alle Kantone Forstgesetze, ein wissenschaftlich gebildetes höheres Forstpersonal und geschultes Untersonal in ziemlich hinreichender Anzahl besitzen. Die öffentlichen Waldungen der meisten dieser Kantone sind vermessen und über dieselben Wirtschaftspläne entworfen, die waldschädlichen Dienstbarkeiten in denselben ganz oder zum Teil abgelöst und die nachteiligen Nebennutzungen aufgehoben oder reguliert etc.

Dagegen werden in mehrern dieser Kantone die oft sehr ausgedehnten Privatwaldungen nicht genügend oder gar nicht überwacht, und dürfen selbst solche Waldungen, die den Charakter von Schutzwaldungen tragen, nach Belieben des Eigentümers derselben behandelt und sogar zu anderm Kulturlande umgewandelt werden.

Gerade für diese Kantone ist es von großer Wichtigkeit, daß dem abgeänderten Artikel 24 der Verfassung baldmöglichster Vollzug gegeben werde, um weitem gemeinschädlichen Abholzungen und Urbarisierungen Einhalt zu thun.

Was die so wichtigen Aufforstungen zur Neuanlage von Schutzwaldungen betrifft, so kann in allen bisher außer dem eidgenössischen Forstgebiet gelegenen Kantonen und Kantonsteilen damit begonnen werden, sobald ein Bundesgesetz über die Forstpolizei für die ganze Schweiz in Kraft getreten sein wird, indem das hierzu erforderliche Kulturmaterial vorhanden ist oder leicht beschafft werden kann und denjenigen wenigen Kantonen, die jetzt noch keine kantonalen Förster besitzen, bis zur Frühlingskulturzeit 1898 hinreichend Zeit gegeben ist, solche anzustellen, welchen dann auch die Leitung dieser Aufforstungen anvertraut werden kann.

Schließlich noch die finanzielle Konsequenz eines Bundesbeschlusses im beantragten Sinne berührend, ist zu bemerken, daß dadurch vorläufig nur eine Mehrausgabe von ca. Fr. 67,000 veranlaßt und der in unserer Botschaft vom 14. November 1893, betreffend Revision des Art. 24 der Bundesverfassung, hierfür angegebene Betrag von Fr. 100,000 wahrscheinlich erst in einigen Jahren erreicht würde.

Gestützt auf die obigen Auseinandersetzungen empfehlen wir Ihrer hohen Behörde beistehenden Entwurf zu einem Bundesbeschuß zur Annahme und versichern Sie zugleich, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Oktober 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des abgeänderten Artikels 24 der Bundes-
verfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
26. Oktober 1897,
beschließt:

Art. 1. Die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 wird auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedehnt.

Diese Maßnahme ist nur als eine transitorisch gefaßte zu betrachten bis zur Revision des obcitirten Gesetzes.

Art. 2. Das Gesetz vom 24. März 1876 wird infolgedessen wie folgt abgeändert:

- a. Der erste Artikel erhält folgende Fassung: „Der Bund übt die Oberaufsicht über die Forstpolizei aus.“
- b. Der Artikel 2 fällt weg.
- c. Im Artikel 3 werden folgende Worte gestrichen: „Innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes fallen“.
- d. Ebenso im Artikel 7 die Worte: „und Kantonsteile, die dem eidgenössischen Forstgebiete angehören“.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse gegenwärtigen Bundesbeschluß zu veröffentlichen und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Betriebsbudget der Alkoholverwaltung pro 1898. (Vom 26. Oktober 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1897
Date	
Data	
Seite	558-577
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 057

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.